

Die lex curiata de imperio.

Bei Festus p. 351. 352 Müller findet sich folgender verstümmelte Artikel:

||

..... ex curiata fertur quo Hanni
 Romae cum esset nec ex praesidi
 Q. Fabius Maximus Verru-
 rcellus cos. facere in
 vit Aelius in XII signi .
 ||

Paulus hat ihn übergangen. Der erste Buchstab des fehlenden Lemmas war T, den zweiten läßt hier die Reihenfolge der Artikel (vgl. Müller praef. p. XXVIII) nicht erkennen. — Es sind meines Wissens zwei Versuche gemacht worden die verlorenen Worte zu ergänzen, der eine von Urfinus:

Tribuni-

cia rogatione lex curiata fertur, quo Hannibal anno in conspectu Romae cum esset nec ex praesidis discedere liceret, Q. Fabius Maximus Verrucosus id per tr. pl. et Marcellus cos. facere instituerunt, ut notavit Aelius in XII significationum verborum

der zweite von Rubino (röm. Verfassung I, 381 fg.), dem D. Müller in seiner Ausgabe und Marquardt im Handb. 2, 3, 189 insofern gefolgt sind, als Müller das durch einen Irrthum über die Grenzen des Erhaltenen und des Ergänzten in Rubinos Restitution

veranlaßte sprachlich wie sachlich unzulässige Verrucosus egit per tr. pl. et Marcellus cos. facere instituit angemessen abänderte:

Tri-

ginta lictoribus lex curiata fertur, quod, Hannibal in propinquitate Romae cum esset nec ex praesidiis discedere liceret, Q. Fabius Maximus Verrucosus M. Claudius Marcellus cos. facere instituerunt, ut nota vit Aelius in XII significationum verborum

Es konnte Rubino nicht schwer fallen die Incongruenz der urfinischen Ergänzung darzuthun; Hannibal ist nicht unter Fabius und Marcellus Consulat 540, sondern erst unter dem des Sulpicius und Fulvius 543 gegen Rom marschirt und ein Curiatgesetz kann nimmermehr mittelst einer tribunicischen Rogation erlassen werden, anderer zahlreich sich aufdrängender sprachlichen und sachlichen Bedenken zu geschweigen. Die von ihm selber vorgeschlagene ruht wesentlich auf Ciceros Angabe, daß die lex curiata de imperio in Scheincomitien durch dreißig Victoren rogirt werde (de lege agr. 2, 12, 31: illis — comitiis curiatis — ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbratis). Fabius, meint er, habe nach der Schlacht von Cannä den Angriff Hannibals auf Rom vorausgesehen und, um die Stadt stets auf einen Belagerungsstand vorbereitet und namentlich auch darauf, daß ein Feldherr im Kampfe fallen und schnell ein neuer zu bestellen sein werde, gerüstet zu halten, die Form der Ertheilung des Imperiums abgekürzt. Um das Volk nicht von den Wachtposten abzuziehen und den Tumult, den die Herolde durch die Berufung an den Stadtmauern (circum muros Varro 6, 90) erregten, zu vermeiden, habe jede Curie die Anerkennung des Imperiums auf den ihr zugehörigen Victor übertragen, und dabei sei es später geblieben. — Indes auch gegen diese Annahme, so scharfsinnig sie ist und so vielfacher Billigung sie daher sich erfreut hat, erheben sich dennoch sehr ernstliche Bedenken. Die Ladung zu den Curiatcomitien erfolgte nicht durch militärische Signale an den Stadtmauern, wie die zu den Centuriatcomitien, sondern durch bloßes Ausrufen des

Victor curiatus (Gell. 15, 27); gesetzt auch, daß die Römer schreckhaft genug gewesen wären das Horn des Gemeinbeherosids mit dem Allarmsignal zu verwechseln, so hätte man nicht die Curiat-, sondern vielmehr die Centuriatcomitien einstellen müssen. Es ist ferner weder bezeugt noch glaublich, daß den Scheincomitien zur Ertheilung des Imperium keine Ladung vorausgegangen sei; denn daraus, daß bloß dreißig Victoren zu stimmen pflegten, folgt dies keineswegs, und dem Charakter des ad speciem beibehaltenen Actes ist das Wegfallen der Ladungsformalität wenig angemessen. Andererseits ist das Erscheinen der Stimmberechtigten bei der Abstimmung in Rom beständig facultativ geblieben; so daß die Einladung zu den praktisch nichtigen Curiatcomitien weder der Schildwache ein Recht geben konnte ihren Posten zu verlassen noch auch nur vernünftiger Weise als ein Grund betrachtet werden kann, die Bürger von ihren sonstigen Obliegenheiten abziehen. Ob die seltsame Delegation der Rechte der Curie auf den Victor curiatus, welche Rubino annimmt, nach römischem Staatsrecht überhaupt denkbar ist, mag dahinstehen; das wird nicht bestritten werden, daß es keines Gesetzes bedurfte um die Bürgerschaft aus den Curiatcomitien de imperio zu vertreiben, sondern daß vielmehr von selber Niemand kam und der Magistrat, um nur stimmende Individuen zu finden, seine Amtsdienner dazu verwenden mußte. Sagt doch Cicero (pro Sest. 51, 109), daß es in den wirklich beschließenden Tributcomitien sehr oft nicht viel anders herging, daß kaum je fünf Individuen, und zwar nicht selten in einem andern als ihrem eigenen Bezirk, ihre Stimmen abgaben; was den besten Fingerzeig dafür giebt, wie und warum jene dreißig Victoren die Curien vertreten konnten und vertraten. Man wird hienach einräumen, daß Rubinos Ergänzungen theils auf ein positives Gesetz zurückführen, was allem Anschein nach auch ohne ein solches sich von selber gemacht hat, theils dem Fabius und Marcellus eine Verfassungsänderung zuschreiben, von der ein praktischer Nutzen nicht abzusehen ist. Der Akt, durch den das Imperium ertheilt ward, war allem Anschein nach an sich weder weitläufig noch schwierig und ward lediglich unbequem dadurch, daß er die Anwesenheit des mit dem Imperium auszustattenden Magi-

strats in Rom erforderte *). Hiezu kommt endlich, daß die Schrift des Aelius Gallus libri XII (oder mehr) de significatione verborum quae ad ius civile pertinent durchaus technische Ausdrücke des Civilrechts erklärt (beispielsweise: lex, rogatio, senatus decretum, municeps, possessio, saltus, petra, vallus, paries, vestibulum, via, flumen, sanctus, sacer, religiosus, sepulchrum, remancipata, stirps, sobrinus, orba, necessarii, nexum, postliminium, perfuga, relegatus, reus, recipratio), welchen triginta lictores doch nimmermehr zugezählt werden kann. Es ist also das Richtige immer noch nicht gefunden.

Was denn aber hat hier gestanden? Das Lemma muß ein mit T anfangender technischer Ausdruck des Civilrechts gewesen sein, die Erklärung aber nothwendig irgend eine Thatfache berichtet haben, wodurch dem bei Antritt seines Amtes von Rom abwesenden und im Lager festgehaltenen Magistrat die Möglichkeit eröffnet ward, das Imperium zu erwerben ohne deswegen nach Rom zurückzukehren. Denn an sich schon wird jeder unbefangene das Bruchstück Erwägende in denen, die ex praesidiis sich nicht entfernen können, nicht mit Rubino die Soldaten, sondern mit Urfinus die der lex curiata de imperio bedürftigen Magistrate, und in dem fehlenden Lemma irgend ein Surrogat für die thatsächlich unmögliche ordentliche Beantragung derselben suchen. Zur völligen Gewißheit aber wird diese Annahme dadurch, daß in der That Fabius und Marcellus, als sie das Consulat 540 antreten sollten, beide, jener als Consul, dieser mit außerordentlicher proconsularischer Gewalt (Liv. 22, 35. 23, 31. 24, 9) bei den campanischen Heeren standen, wo sie auch bestimmt waren zu bleiben, so daß es widersinnig gewesen sein würde sie der bloßen Formalität des Curiatgesetzes wegen beide die Reise nach Rom machen zu lassen. Abhülfe wurde hier geschafft und zwar nicht bloß durch eine transitorische Bestimmung, sondern wie das Präsens

*) Sonst ließe auch die Ergänzung sich versuchen: Trinundino omisso lex curiata fertur, wenn nicht dieselben Bedenken auch hier entgegen ständen: daß der Magistrat die Promulgation auch abwesend beschaffen konnte und demnach durch den Wegfall des Trinundinum nichts Wesentliches erreicht worden wäre. Ueberdies hat es große Wahrscheinlichkeit, daß das Trinundinum auf die lex curiata de imperio niemals bezogen worden ist.

fertur zeigt, durch eine seitdem stehend gewordene Modifikation der lex de imperio. Nur kann diese Abhülfe nicht einem jeden außerhalb Rom das Consulat oder die Prätur antretenden Beamten die Möglichkeit gegeben haben das Imperium abwesend zu erwerben, da die bisherige Ordnung als Regel auch ferner in Kraft blieb, sondern es muß unter gewissen besonderen Voraussetzungen eine Ausnahme gegolten haben.

Allen diesen Anforderungen scheint die folgende Restitution zu entsprechen:

Transit

imperium neque denuo lex curiata fertur, quod Hannibal in vicinitate Romae cum esset nec ex praesidiis tuto decedi posset, Q. Fabius Maximus Verrucossus M. Claudius Marcellus cos. facere instituerunt, ut notavit Aelius in XII significationum verborum

Ob hinsichtlich des Lemmas genau das Richtige getroffen sei, läßt sich allerdings insofern bezweifeln, als das technische Wort des römischen Staatsrechts für die Fortführung des Imperium durch dasselbe Individuum in einer andern Magistratur nicht nachweisbar ist und dafür mancherlei verschiedenartige Ausdrucksweisen gedacht werden können. Aber welcher es auch gewesen sein mag, es ist recht wohl denkbar, daß Gallus diesen Kunstausdruck mit erklärt hat, und die Sache selbst ist nicht zweifelhaft. Denn wenn, wie gezeigt ward, die Verpflichtung des Magistrats das Curiatgesetz in Rom zu beantragen im Allgemeinen bestehen blieb, aber wegfiel unter gewissen Voraussetzungen, die bei den Consuln des J. 540 eintraten, so bestand das Eigenthümliche ihres Falles offenbar darin, daß sie das für 540 zu erwerbende consularische Imperium beide bereits für 539 erworben hatten, Fabius als Consul des Jahres, Marcellus kraft der ihm durch Volksbeschluß außerordentlicher Weise erteilten proconsularischen Gewalt (Liv. 23, 30. 31. 32. vgl. 24, 9). Das Imperium war an sich, wie anderweitig gezeigt ist (Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat S. 27) niemals absolut begrenzt, sondern dauerte fort, bis der Nachfolger eintraf; wenn also

der Magistrat sich selber succedirte, konnte er der Erneuerung der lex curiata insofern entzogen, als ihm wenn auch das diesjährige Imperium nicht erworben, doch wenigstens das vorjährige nicht entzogen ward. Darauf gestützt unterließen Fabius und Marcellus die Erbitung des Imperiums für 540, und es wurde dies von den römischen Juristen als verfassungsmäßig richtig anerkannt.

Zur vollständigen Erörterung dieser Frage gehört noch die Vergleichung der Praxis mit der eben entwickelten Theorie. Zunächst könnte man weitere Anwendungen des von Fabius und Marcellus aufgestellten Satzes aus der Folgezeit erwarten. Dabei ist indeß nicht außer Acht zu lassen, daß schon seit dem J. 412 die Regel des zehnjährigen Intervalles zwischen zweien gleichen Magistraturen desselben Mannes gesetzlich festgestellt war (RG. I, 235) und die Ausnahmen davon immer seltener wurden (RG. I, 769), namentlich aber, daß die unmittelbare Verbindung zweier Jahresämter schon in der Zeit des hannibalischen Krieges dem Geiste mehr noch als dem Buchstaben der republikanischen Verfassung zuwiderlaufend erachtet ward (Liv. 24, 9). So ist in der Zeit der freien Republik Fabius der letzte geblieben, der zwei Jahre nach einander das Consulat bekleidet hat; erst in der Revolutionszeit haben die Parteihäupter Marius 650—654, Cinna 667—670, Carbo 669. 670, Cäsar 708—710, und später die Kaiser ihre monarchische Gewalt in diese Form gekleidet. Daß in diesen Fällen die von Fabius und Marcellus aufgestellte Regel mehrfach zur Anwendung kam, ist sehr wahrscheinlich, aber bei der rein formellen Beschaffenheit dieses Aktes kann es nicht befremden positive Belege dafür nicht zu finden. — Andererseits muß, wenn das gefundene Resultat richtig ist, aus der Zeit vor 540 kein Fall vorkommen, in dem bei Continuation des höchsten Amtes nicht dennoch die lex de imperio erneuert worden, also der Beamte nach Rom zurückgegangen wäre. Die Beschaffenheit unserer Quellen gestattet natürlich nicht dies in jedem Falle positiv nachzuweisen; aber die Spuren einer derartigen Einrichtung liegen dennoch deutlich vor. Zunächst gehört schon das hierher, daß die Continuationen im Ganzen genommen selbst in den früheren Jahrhunderten der Republik ebenso selten als die Wiederwahlen nach kurz-

zer Frist häufig begegnen; wenn Ser. Cornelius Maluginensis 368. 370. 372. 374, L. Menenius Lanatus 374. 376. 378 Kriegstribune, L. Sulpicius Peticus 399. 401. 403 Consul waren, so liegt schon hierin ein nicht mißzuverstehendes Zeugniß. Von den nach Absonderung der nur scheinbaren *) übrig bleibenden fünfzehn Continuationsfällen ist bei den späteren und besser bekannten die Rückkehr des Beamten nach Rom nachweisbar, bei den älteren, deren Feldzüge mit dem Sommer endigten, selbstverständlich, überhaupt kein einziger der Art, daß die Rückkehr zur Wiederholung der lex curiata ausgeschlossen wäre. Es sind die folgenden:

- 1) P. Valerius Poplicola Consul 245. 246. 247.
- 2) Ap. Claudius Decemvir 303. 304.
- 3) L. Servilius Arilla Kriegstribun 335. 336. 337 (nach den capitöl. Fasten und den davon abhängenden Quellen).
- 4) L. Servilius Ahala Kriegstribun 346. 347.
- 5) L. Junius Medullinus Kriegstribun 356. 357. 359. 360.
- 6) L. Quinctius Cincinnatus Kriegstribun 368. 369.
- 7) Ser. Sulpicius Rufus Kriegstribun 370. 371.
- 8) L. Aemilius Mamercinus Kriegstribun 371. 372.
- 9) Ser. Sulpicius Praetextatus Kriegstribun 377. 378 (379 —383 solitudo mag.) 384 (so wahrscheinlich die capitöl. Tafeln Vorgefi fasti 2, 208).
- 10) Ser. Cornelius Maluginensis Kriegstribun 378 (379 —383 solitudo mag.) 384 (Vorgefi fasti 2, 206).
- 11) L. Veturius Crassus Cicurinus Kriegstribun 386. 387.
- 12) L. Plautius Decianus Consul 425. 426. Er triumphirte 1. März 426, war also am Schluß des ersten Amtjahres in Rom.
- 13) L. Papirius Cursor Consul 434. 435.

*) Dahin gehören M. Valerius Corvus Consul 454. 455, da er in dem letzteren Jahre als suffectus eintrat; L. Valerius Potitus, der 361 abdicirte und 362 wieder gewählt ward; P. Cornelius tr. mil. II. 360, welcher nicht nothwendig P. Cornelius Costus tr. mil. 359. cos. 361 oder P. Cornelius Scipio tr. mil. 359 gewesen sein muß, sondern auf P. Cornelius Maluginensis tr. mil. 357 bezogen werden kann (Vorgefi fasti 2, 165).

14) D. Fabius Maximus Rullianus Consul 444 (445 Dictatorenjahr) 446. Er triumphirte 13. Nov. 445, war also am Schlusse seines ersten Amtjahres in Rom.

15) M. Curius Dentatus Consul 479. 480. Er triumphirte im Februar 480, war also zum Antritt des neuen Consulats in Rom.

Eh. Mommsen.
